

TOP 3.4.5 Pflichtpraktika an berufsbildenden Schulen

SchülerInnen an Berufsbildenden Höheren und Mittleren Schulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung Pflichtpraktika absolvieren. Pflichtpraktika sind als Teil der Ausbildung an berufsbildenden Schulen gewünschte Gelegenheit das Erlernte in der betrieblichen Wirklichkeit zu erproben. Je nach Schultyp können diese Praktika vier, acht, zwölf Wochen und sogar bis zu einem Jahr dauern. Die kaufmännischen Schulen (Handelsakademie HAK, Handelsschule HASCH) waren als einziger Schultyp im berufsbildenden Schulwesen bisher nicht in Pflichtpraktika einbezogen. Nun mehr sind die Vorbereitungen wie fortgeschritten, dem Schuljahr 2014/2015 auch an HAK und HASCH Pflichtpraktika einzuführen.

Praktika sollen u.a. für Jugendliche einen möglichst positiven Kontakt zum Wirtschaftsleben herstellen. Doch leider treten rund um die Pflichtpraktika zahlreiche Probleme auf. Das Pflichtpraktikum ist häufig nur von Beschäftigungserfahrung, nicht aber von Ausbildungserfahrung geprägt. Es handelt sich bei PraktikantInnen wie auch bei Lehrlingen um Auszubildende. Oftmals aber gelingt eine positive Ausbildungserfahrung nur sehr eingeschränkt. Sowohl aus Studien wie auch aus der AK-Beratungserfahrung geht hervor, dass PraktikantInnen oft nur wenig lernen und sie sich sogar nach schlechten Erfahrungen von der Branche abwenden.

An der Schnittstelle zwischen Schule und Erwerbsleben braucht es auf der einen Seite eine stärkere Absicherung der Ausbildung über konkrete und verbindlich festgelegte Inhalte in den Lehrplänen und andererseits gesetzlich oder kollektivvertraglich verankerte Normen (viele Kollektivverträge nehmen die PflichtpraktikantInnen explizit aus) für das Arbeitsverhältnis.

Aus Sicht der Arbeiterkammer für Wien (AK Wien) muss das Ziel sein, sowohl Ausbildung als auch Entgelt in eine positive Richtung zu entwickeln, das würde die potentiellen ArbeitnehmerInnen auch dazu animieren, als FacharbeiterInnen dem Berufsfeld erhalten zu bleiben.

Größenordnung / Zahlen

Mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2005 wurde die Meldepflicht für PflichtpraktikantInnen verändert, sodass über die Daten des Hauptverbandes keine zahlenmäßige Erfassung der in Österreich absolvierten Praktika mehr möglich ist. Dieser damit unbekannten Größe kann man sich nur über die Zahlen jener Schüler und Studierenden nähern, welche aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen bzw. einer Studienordnung zu einer ergänzenden Ausbildung verpflichtet werden, das sind 64.300 SchülerInnen.

Laut AK Berechnung werden sich rd. **19.000 SchülerInnen jährlich** um ein Pflichtpraktikum bewerben. Mit dem Schuljahr **2014/15** müssen voraussichtlich auch SchülerInnen aus Handelsakademien und Handelsschulen künftig ein Pflichtpraktikum absolvieren. Damit steigt die Zahl der SchülerInnen, die jährlich einen Praktikumsplatz brauchen auf knapp 29.000 an.

Handlungsbedarf

Bevor die neuen *Pflichtpraktika für HAK und HAS eingeführt werden, sollte nach Meinung der AK deutlich verbesserte Regelungen vorgesehen werden. Handlungsbedarf besteht in der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung der PraktikantInnen, der Festschreibung einer adäquaten Bezahlung Ihrer Leistung und der Sicherstellung ihrer Ausbildung.

Die Forderungen der Arbeiterkammer Wien:

- **Sicherstellung, dass der verpflichtenden Nachfrage eine entsprechende Anzahl an Praktikumsplätzen gegenübersteht.**

Laut AK Berechnungen ist ein Minimum an 18.600 Praktikumsplätzen jährlich erforderlich. Das sind all jene SchülerInnen die sich im kommenden Schuljahr, in der letzten Schulstufe in der laut Lehrplan ein Praktikum stattzufinden hat, befinden. Ab dem Schuljahr 2014/15 können die SchülerInnen aus HAK und HASCH voraussichtlich dazu, sodass spätestens 2017 zusätzlich mindestens 10.000 Praktikumsplätze vorhanden sein sollten. Sinnvoll erscheint die Einrichtung einer Praktikumsbörse durch die beteiligten Institutionen.

- **Schulische Zuständigkeit und qualitative Verbesserung bei Organisation, Vor- und Nachbereitung, sowie Dokumentation.**

Grundsätzlich soll eine bundeseinheitlich klare Regelung im Sinne einer guten Verbindung von Ausbildung und Arbeit getroffen werden. Dabei ist jedenfalls die Rolle der Schule in Bezug auf Vorbereitung, Organisation, Nachbereitung der Praktika neu zu regeln.

- **Festlegung verbindlicher Ausbildungsinhalte.**

Praktika sollen für Jugendliche einen möglichst positiven Kontakt zum Wirtschaftsleben herstellen. An der Schnittstelle zwischen Schule und Erwerbsleben braucht es auf der einen Seite eine stärkere Absicherung der Ausbildung über konkrete und verbindlich festgelegte Inhalte in den Lehrplänen und andererseits gesetzlich oder kollektivvertraglich verankerte Normen (viele Kollektivverträge nehmen die PflichtpraktikantInnen explizit aus) für das Arbeitsverhältnis.

- **Arbeits- und sozialrechtliche Absicherung und adäquate Bezahlung.**

Während bei der Beschäftigung von SchülerInnen im Bereich der Gastronomie bzw des Tourismus schon bisher Dienstverhältnisse außer Streit standen, finden sich SchülerInnen von technischen und gewerblichen Schulen oftmals im arbeits- und sozialrechtlichen Graubereich wieder. Neben dieser Unsicherheit bestehen für die SchülerInnen auch kaum Möglichkeiten ausbildungsrelevante Beschäftigung einfordern zu können. Dies zum einen, weil die Lehrpläne diese nicht festschreiben und zum anderen, weil SchülerInnen schulrechtliche Nachteile zu erwarten haben, so sie sich dem Missbrauch entziehen.

In den Lehrplänen der mittleren und höheren berufsbildender Schulen soll explizit verankert werden, dass nur Praktika im Rahmen eines Dienstverhältnisses anerkannt werden.

- **Sonderregelung für Pflichtpraktika in gemeinnützigen Sozialeinrichtungen.**

Nachdem Praktika im Bereich der Sozialberufe häufig durch NGO's angeboten werden, diese aber über mangelnde finanzielle Ausstattung zur adäquaten Entlohnung der PraktikantInnen verfügen, sollte ähnlich der Regelung im Zusammenhang mit steuerlich absetzbarer Spenden, eine Liste der relevanten Einrichtungen erstellt werden. Daraufhin könnte klar geregelt werden unter welchen Bedingungen PraktikantInnen in den bezeichneten Einrichtungen aufgenommen werden und mit welchen Arbeits-, Ausbildungs- und Entlohnungsbedingungen sie zu rechnen haben.

- **Die Evaluierung bisheriger Pflichtpraktika hinsichtlich Inanspruchnahme; Dispensfolgen.**

Da im Diskurs um Praktika häufig das Argument verwendet wird, dass mit zunehmender Reglementierung die Anzahl der angebotenen Praktika Plätze zurückgehen könnte, soll über eine standardisierte Dokumentation auf Schulebene, Klarheit und Transparenz über die Anzahl und die tatsächliche Ausbildung in den Betrieben geschaffen werden.